
AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER
BERGISCHEN UNIVERSITÄT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 33

DATUM 25.02.2004

NR: 03

PROMOTIONSRAHMENORDNUNG

der

Bergischen Universität Wuppertal

vom 20. Februar 2004

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S.190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Promotionsrahmenordnung erlassen.

§ 1

Promotionsrecht

(1) Der Fachbereich __ der Bergischen Universität Wuppertal verleiht auf Grund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der (Dr.).

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 81 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich den genannten Doktorgrad auch ehrenhalber (Dr. ____ h.c.) verleihen.

Zusätzlich kann aufgenommen werden:

(3) Die Durchführung grenzüberschreitender, gemeinsam betreuter Promotionsverfahren ist in Anlage (Nr.) dieser Promotionsordnung geregelt.

(4) Sofern in einem Fachbereich unterschiedliche Doktorgrade verliehen werden, kann der Fachbereich mehrere Promotionsordnungen erlassen.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören aus dem Fachbereich vier Professorinnen und Professoren bzw. Habilitierte, davon wenigstens zwei, die die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG erfüllen, sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender an.¹

(3) Die Professorinnen und Professoren bzw. Habilitierten und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt:

¹ Die Fachbereichspromotionsordnungen können vorsehen, dass auch ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende Mitglied sein können.

für Professorinnen und Professoren bzw. Habilitierte	2 Jahre
für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2 Jahre
für die Studierende oder den Studierenden	1 Jahr

Wiederwahl ist möglich.

(5) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(6) Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren bzw. Habilitierten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 3

Aufgaben des Promotionsausschusses

(1) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren fest. Die Zulassung (§§ 6 und 7) kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.
2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden.
4. Er wacht über die in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen.
5. Er überprüft den Ablauf des Promotionsverfahrens, wenn die Promovendin oder der Promovend Widerspruch erhebt.
6. Er entscheidet über Widersprüche gemäß §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 4 und 12 Abs. 5 und 8, 17 S. 2 sowie 18 Abs. 2.
7. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 17 S. 1.
8. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 18 Abs. 1.

(2) Ist eine Dissertation im Sinne von § 10 Abs. 2 S. 2 und/oder Abs. 3 beabsichtigt, so trifft der Promotionsausschuss auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden vor Beginn der Arbeit die Entscheidung.

(3) Der Promotionsausschuss kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt eine oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser muss die Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG besitzen.

(2) Jede Prüfungskommission hat mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder. Diese müssen in ihrer Mehrheit zur Gruppe der Professorinnen oder der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Buchstabe a HG gehören bzw. habilitiert sein. Wenigstens zwei Mitglieder müssen dem promovierenden Fachbereich angehören. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Promovenden oder des Promovenden benannt werden. Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(3) Der Promotionsausschuss kann Angehörige anderer Fachbereiche der Bergischen Universität Wuppertal sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.

§ 5

Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt in der Regel aus ihrer Mitte die Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll auf Vorschlag der Promovenden oder des Promovenden (siehe § 11 Abs. 1) bestimmt werden.
2. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachtervorschläge über die Annahme der Dissertation.
3. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
4. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachtervorschläge die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. ein zum Studium an einer Universität oder Fachhochschule berechtigendes Zeugnis;
2. (hier können fachbereichs- oder fachspezifische Zulassungsbedingungen formuliert werden, die - soweit sie nicht in dem unter Nr. 1 genannten Zeugnis als erfüllt nachgewiesen sind - während eines bestimmten Studienabschnittes aufgrund der Teilnahme an Brückenkursen durch Ergänzungsprüfungen erworben werden sollen, z. B. das Latinum und für bestimmte Wissenschaften auch das Graecum; u. U. können in diesem Zusammenhang auch mögliche Ersatzleistungen für bestimmte Ausnahmefälle genannt werden, z. B. für Ausländer);
3. für fremdsprachige Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber (bei Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache): Nachweis ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerber (DSH) in der jeweils gültigen Fassung.
- 4². a) ein Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird oder
b) ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern von (Konkretisierung der vorbereitenden Studien, die i.d.R. zwei Semester dauern sollen und nur in den Promotionsfächern zu absolvieren sind) oder
c) der Abschluss eines Masterstudienganges i.S.d. § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder eines Ergänzungsstudienganges i.S.d. § 88 Abs.2 HG nachweist.
(Die Zulassung zur Promotion kann zusätzlich vom Erreichen einer Mindestnote im Studium, z.B. „befriedigend“, als Mindestqualifikation oder im Falle von lit. b) vom Nachweis weiterer Studienleistungen oder sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig gemacht werden).
(Des Weiteren kann eine fachbereichs- oder fachspezifische Konkretisierung des Begriffs „einschlägiges Studium“ erfolgen, z. B. wenigstens zwei qualifizierte Lehrveranstaltungen im Hauptfach und je ein qualifiziertes Seminar in den beiden Nebenfächern der mündlichen Prüfung; als qualifiziert gelten Seminare, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung abgelegt oder ein Referat gehalten hat);
(Es kann, soweit der Fachbereich oder die Fachvertreter es für geboten halten, Praxis einer bestimmten Art und Dauer verlangt werden, z. B. für die Erziehungswissenschaften: eine praktische pädagogische Tätigkeit untererziehungs-

² Unter Nr. 4 sind in jeder Promotionsordnung die entsprechenden Abschlüsse so weit wie möglich zu konkretisieren.

wissenschaftlicher oder psychologischer Anleitung von wenigstens sechsmonatiger Dauer).

(2) (Hier könnten die begründeten Ausnahmefälle gem. § 97 Abs. 2 S. 2 HG prinzipiell geregelt sein, in denen der Promotionsausschuss, u. U. mit Billigung des Fachbereichsrates, von bestimmten Zulassungsvoraussetzungen absehen und/oder Ersatzleistungen fordern bzw. anerkennen kann.)

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Promovendin oder der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf der Promovendin oder des Promovenden darlegt;
2. die Nachweise über die in § 6 Abs. 1 dieser Promotionsrahmenordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (und evtl. in § 6 genannte Ersatzleistungen);
3. die Dissertation im maschinenschriftlichen Original oder die Mutterkopie sowie drei gebundene Kopien;
4. im Fall der Gruppenarbeit: ein von der Promovendin oder dem Promovenden in deutscher Sprache verfasster Bericht über den Ablauf der Zusammenarbeit und die Vorhaben der weiteren Gruppenmitglieder hinsichtlich der Verwendung ihrer Beiträge sowie eine Einverständniserklärung aller Gruppenmitglieder zur Verwendung dieser Arbeit im Promotionsverfahren;
5. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbständig verfasst hat;
6. im Fall der Gruppenarbeit: eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass nur die namentlich genannten Personen an der Gruppenarbeit mitgewirkt haben;
7. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
8. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einem anderen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat;

9. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als 3 Monate verfließen sind und der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:

1. der Name der Professorin oder des Professors gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG bzw. der oder des Habilitierten, die oder der die Dissertation betreut hat;
2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1;
3. eine Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend mit der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, einverstanden ist;
4. ein Verzeichnis der von der Promovendin oder dem Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Der Promovend kann gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben.

§ 9

Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren

(1) Die Promovendin oder der Promovend kann seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuss darüber noch nicht entschieden hat.

(2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann die Promovendin oder der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit mit der Stimme der oder des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.

(3) Erkennt der Promotionsausschuss die von der Promovendin oder dem Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt die oder der Vorsitzende dies dieser oder diesem unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mit.

(4) Die Promovendin oder der Promovend kann gegen die Ablehnung ihres oder seines Rücktrittsgesuchs innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben oder ihren oder seinen Rücktritt widerrufen.

(5) Treten bei einer Gruppenpromotion einzelne Gruppenmitglieder vom Verfahren zurück, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Gruppenmitglieder dadurch unberührt.

§ 10

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema aus dem Gebiet der ___ Wissenschaft behandeln, für das im Fachbereich ___ mindestens eine fachkompetente Gutachterin oder ein fachkompetenter Gutachter zur Verfügung steht. Sie muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag der Promovendin oder des Promovenden zur Forschung darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die Dissertation kann auch aus einem wesentlichen Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit bestehen, wenn dieser im theoretischen und methodischen Gehalt sowie hinsichtlich des Arbeitsaufwandes einer Einzelarbeit entspricht.

(4) Besteht die Dissertation aus einem wesentlichen Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit, so muss dieser Teil hinsichtlich der Urheberschaft klar erkennbar und für sich bewertbar sein.³

§ 11

Begutachtung der Dissertation

(1) Über die eingereichte Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens vier Gutachten erstattet. Sofern eine Professorin oder ein Professor mit der Qualifikation nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG bzw. eine Habilitierte oder ein Habilitierter die Dissertation betreut hat, soll sie oder er zur ersten Gutachterin oder zum ersten Gutachter bestellt werden. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht der Kandidatin oder dem Kandidaten das Vorschlagsrecht für einen der Gutachter zu. Die oder der Vorgeschlagene muss Professorin oder Professor mit der Qualifikation nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG bzw. Habilitierte oder Habilitierter sein. Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter wählt die Prüfungskommission vorrangig Vertreterinnen oder Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation. Die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter können Professorinnen oder Professoren mit der Qualifikation nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b HG sein.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten⁴ nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist befürworten.⁵

(3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:

rite (befriedigend) = eine den Anforderungen entsprechende Leistung;

³ Sofern ein Fachbereich eine Vorweggenehmigung der Veröffentlichung für erforderlich hält, sollte hier eine entsprechende Regelung vorgenommen werden.

⁴ Es ist in den weiteren Regelungen darauf zu achten, dass die Bewertung der Promotionsleistungen gem. § 97 Abs. 3 S. 3 den Zeitrahmen von 6 Monaten nicht überschreitet.

⁵ Die Ordnungen der Fachbereiche können folgende Regelung vorsehen: Jede Gutachterin oder jeder Gutachter kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig machen, die nicht unbedingt vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 12 Abs. 9 haben. Die Promovendin oder der Promovend muss solchen Auflagen vor der Veröffentlichung nachkommen (vgl. § 15 Abs. 1).

cum laude (gut)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
magna cum laude (sehr gut)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
summa cum laude (mit Auszeichnung)	= eine besonders hervorragende Leistung.

(4) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit _____, ⁶ in der vorlesungsfreien Zeit _____, ⁷ zur Einsicht durch Professorinnen oder Professoren und Habilitierte des promovierenden Fachbereichs im Dekanat ausgelegt. Innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist können hierzu Stellungnahmen an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(5) Die Promovendin oder der Promovend hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Promotionsverfahrens, soweit sie Gutachten über die Promotionsleistungen enthalten oder wiedergeben.

oder

(5) die Gutachten werden der Promovendin oder dem Promovenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Sie oder er kann dazu in einer Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen schriftlich Stellung nehmen.

§ 12

Entscheidung über die Dissertation

(1) Über die Annahme oder Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahme (vgl. § 11).

(2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.

(3) Die Annahme der Dissertation ist dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.

⁶ In den Promotionsordnungen der Fachbereiche sollte eine Frist von sechs Wochen nicht überschritten werden.

⁷ In den Promotionsordnungen der Fachbereiche sollte eine Frist von sechs Wochen nicht überschritten werden.

(4) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Promovendin oder den Promovenden abhängig. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind der Promovendin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen. Absatz 9 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann die Promovendin oder der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben.

(6) Reicht die Promovendin oder der Promovend die überarbeitete Dissertation der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt die Promovendin oder der Promovend die ihr oder ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(7) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Promovendin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.

(8) Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann die Promovendin oder der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben.

(9) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 11 bei den Prüfungsakten. Wird bei einer Gruppenpromotion der Beitrag einzelner Mitglieder als Dissertation abgelehnt, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Gruppenmitglieder dadurch unberührt. Einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.

§ 13

Mündliche Prüfung (Vorschlag I^{8*} - Rigorosum)

(1) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eine Fächerverbindung, die die Promovendin oder der Promovend aus den in Abs. 3 genannten Fächern bildet. Dabei sind entweder zwei Fächer aus der Gruppe A und ein Fach aus der Gruppe B oder ein Fach aus der Gruppe A und zwei Fächer aus der Gruppe B oder je ein Fach aus den Gruppen A und B und C miteinander zu verbinden. Das Gebiet der Dissertation muss in der gewählten Fächerverbindung enthalten sein.

(3) Fächer im Sinne von Abs. 2 sind:

Gruppe A:

(hier sind solche Fächer anzuführen, von denen wenigstens eines genannt werden muß)

Gruppe B:

(hier sind solche Fächer zu nennen, von denen in der Regel wenigstens eins aufgeführt werden soll)

Gruppe C:

(hier sind solche Fächer anzuführen, von denen eines genannt werden kann).

(4) In begründeten Fällen kann der Promovend anstelle eines Faches der Gruppe C ein nicht im Fachbereich vertretenes Fach mit zwei Fächern der Gruppe A oder mit je einem Fach der Gruppe A und B verbinden.

(5) Die mündliche Prüfung dauert bei einer Promovendin oder einem Promovenden in der Regel zwei Stunden. Sie verlängert sich um höchstens eine Stunde für jede weitere Promovendin oder jeden weiteren Promovenden. Es sollen nicht mehr als drei Promovenden gleichzeitig geprüft werden. Über den Verlauf der Prüfung wird Protokoll geführt.

(6) An der mündlichen Prüfung können andere Promovendinnen und Promovenden, die eine Promotion gemäß dieser Promotionsordnung beantragt haben, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, sofern die Promovendin oder der Promo-

⁸ Die Fachbereichsordnungen sollten von den Alternativvorschläge I - IV bis zu zwei auswählen.

vend ihr oder sein Einverständnis gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 erklärt hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob sie bestanden ist. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 11 Abs. 3 genannten Bewertungen fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen des Promovenden von der Bewertung der Dissertation um je eine Notenstufe nach unter oder oben abweichen.

(8) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von ___ Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

§ 13

Mündliche Prüfung (Vorschlag II - Disputation)

(1) Die mündliche Prüfung soll dazu dienen, die Fähigkeit jeder Promovendin und jedes Promovenden nachzuweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich auf die in der Dissertation berührten theoretischen und methodologischen Grundlagen der ___ Wissenschaften.

(2) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt.

(3) Jede Promovendin und jeder Promovend wird einzeln geprüft. Bei Promovenden, die eine wissenschaftliche Gruppenarbeit verfasst haben, können die mündlichen Prüfungen auf Wunsch der Promovendinnen und Promovenden zusammengelegt werden. Über den Verlauf der Prüfung wird Protokoll geführt.

(4) Die mündliche Prüfung dauert bei einer Promovendin oder einem Promovenden in der Regel zwei Stunden. Sie verlängert sich um höchstens eine Stunde für jede weitere Promovendin oder jeden weiteren Promovenden. Es sollen in der Regel nicht mehr als drei Promovendinnen und Promovenden gleichzeitig geprüft werden.

In Ausnahmefällen, die sich aus Absatz 3 dieses Paragraphen ergeben können, entscheidet die Prüfungskommission über die Dauer der Prüfung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) (Wie Vorschlag I Absatz 6)

(6) (Wie Vorschlag I Absatz 7)

(7) (Wie Vorschlag I Absatz 8)

§ 13
Mündliche Prüfung
(Vorschlag III)

(1) Die Promovendin oder der Promovend wird in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern geprüft. Das Hauptfach ist in der Regel durch den Gegenstand der Dissertation gegeben.

(2) Im Fachbereich __ können folgende Hauptfächer gewählt werden: ____ . Jedes dieser Fächer ist als Nebenfach zugelassen.

(3) Über die Zulassung weiterer Nebenfächer entscheidet der Fachbereichsrat nach Maßgabe der Fachbereichssatzung im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Fachbereich. Die Promovendin oder der Promovend und die Prüfungskommission sind vorher zu hören.⁹

(4) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach eine Stunde und in den beiden Nebenfächern jeweils eine halbe Stunde. Über den Verlauf jeder mündlichen Teilprüfung wird ein Protokoll gefertigt.

(5) Jede Prüferin oder jeder Prüfer setzt unmittelbar nach der abgenommenen Prüfung in ihrem oder seinem Fach das Prädikat für die Teilprüfung fest. § 11 Abs. 3 dieser Ordnung gilt entsprechend.

(6) (Wie Vorschlag I Absatz 7)

(7) Werden die Leistungen der Promovendin oder des Promovenden in einem Fach als nicht ausreichend bezeichnet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(8) (Wie Vorschlag I Absatz 8. - Es sind noch zusätzliche Regelungen über den Umfang der Wiederholung zu treffen, und zwar einmal für den Fall, dass die mündliche Prüfung im Hauptfach oder in den beiden Nebenfächern nicht bestanden wurde, zum anderen für den Fall, dass die mündliche Prüfung in einem der beiden Nebenfächer nicht bestanden wurde.)

§ 13
Mündliche Prüfung
(Vorschlag IV)

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus den Fachprüfungen und einer Disputation.

(2) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt.

(3) Die Promovendin oder der Promovend wird in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern geprüft. Das Hauptfach ist durch den Gegenstand der Dissertation gegeben.

(4) Im Fachbereich ___ können folgende Hauptfächer gewählt werden: ____ Jedes dieser Fächer ist als Hauptfach zugelassen.

(5) Über die Zulassung weiterer Nebenfächer entscheidet der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Fachbereich. Die Promovendin oder der Promovend und die Prüfungskommission sind vorher zu hören.⁹

(6) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach eine Stunde und in den beiden Nebenfächern jeweils eine halbe Stunde. Über den Verlauf jeder mündlichen Teilprüfung wird ein Protokoll gefertigt.

(7) Jede Prüferin und jeder Prüfer setzt unmittelbar nach der abgenommenen Prüfung in ihrem oder seinem Fach das Prädikat für die Teilprüfung fest. § 11 Abs. 3 dieser Ordnung gilt entsprechend.

(8) (Wie Vorschlag I Absatz 7)

⁹ Die Fachbereiche können generell die Zulassung weiterer Nebenfächer vorsehen.

(9) Wurden die Leistungen der Promovenden in einem Fach als nicht ausreichend bezeichnet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(10) (Wie Vorschlag I Absatz 8. - Es sind noch zusätzliche Regelungen über den Umfang der Wiederholung zu treffen, und zwar einmal für den Fall, dass die mündliche Prüfung im Hauptfach oder in den beiden Nebenfächern nicht bestanden wurde, zum anderen für den Fall, dass die mündliche Prüfung in einem der beiden Nebenfächer nicht bestanden wurde).

(11) Die Disputation soll die Fähigkeit der Promovenden nachweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend, wissenschaftlich zu disputieren. Die Disputation erstreckt sich auf die in der Dissertation berührten theoretischen und methodologischen Grundlagen der _ _ Wissenschaft. Sie kann hochschulöffentlich sein, wenn der Promovend zustimmt. Sie dauert in der Regel eine Stunde.

§ 14

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovenden oder dem Promovenden die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind zu benachrichtigen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs ___ stellt der Promovenden oder dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung enthält.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten des Fachbereichs bestimmten Exemplar entweder

a) __ Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder

b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder

c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung im Buchhandel übernommen hat und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit dem Masterfiche und __ weiteren Kopien in Form von Mikrofiches, oder

e) 6 Exemplare zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, der Dekanin oder dem Dekan übergeben.

In den unter b) und c) aufgeführten Fällen muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität Wuppertal angenommene Dissertation handelt.

In den unter a), d) und e) aufgeführten Fällen überträgt die Promovendin oder Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Von den unter a) und d) genannten Exemplaren leitet die Dekanin oder der Dekan 40 Stück von den unter b), c) und e) genannten Exemplaren 3 Stück an die Universitätsbibliothek. Bei dem unter d) aufgeführten Fall wird der Universitätsbibliothek zusätzlich der Masterfiche übersandt. Im Fall e) erhält die Universitätsbibliothek zusätzlich die elektronische Version der Dissertation.

Die für die Archivierung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefernden gedruckten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

(2) Über die Form der Veröffentlichung einer Dissertation, die Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit ist, entscheidet der Promotionsausschuss entsprechend der vorstehenden Regelung.

§ 16

Vollzug der Promotion

(1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs __ die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Bewertung der Arbeit sowie die Gesamtbewertung der Doktorprüfung. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel ____ versehen. Sie wird vom Dekan und dem Rektor der Bergischen Universität Wuppertal unterzeichnet. Als Tag der Promotion wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung genannt.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Promovendin oder der Promovend das Recht, den Titel eines Doktors der _____ (Dr. _____) zu führen.

§ 17

Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin oder der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen (§ 6) irrigerweise als gegeben angenommen waren, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen die Ungültigkeitserklärung seiner Promotionsleistungen Widerspruch einlegen kann.

§ 18

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Promotionsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch erheben.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Sie ersetzt die Promotionsordnung vom _____

Diese Promotionsrahmenordnung wurde auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 18. Februar 2004 ausgefertigt. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht. Sie ersetzt die Senatsdrucksache 20/99.

Wuppertal, den 20. Februar 2004

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge